

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER „SPORT- UND FREIZEITANLAGE WEIHER“

der Stadt Baumholder

vom 25. April 2013



Der Stadtrat hat am 09.04.2013 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), folgende Satzung beschlossen, **die hiermit bekanntgemacht wird.**

§ 1

Zweck der Satzung (Benutzungsordnung)

(1) Die Benutzungsordnung ist zum Schutze der Gäste und Benutzer der „Sport und Freizeitanlage Weiher“ der Stadt Baumholder erlassen; sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in folgenden Anlagen, die aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, im einzelnen hervorgehen und mit Nummern kenntlich gemacht sind:

1. Freibadanlage Weiher einschließlich der umgrenzten Liegewiese (1)
2. Spiel- und Liegewiese unterhalb des Sportstadions (2)
3. Fläche zwischen Weiherrundweg und der Straße „Im Brühl“ einschließlich der darin befindlichen Sportanlagen sowie das Sportstadion und die Mehrzweckplätze aus Kunststoff (3)
4. Festplatz und Parkplätze vor der Freibadanlage (4)

(2) Die bebauten Grundstücke sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

(4) Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung werden für die Freibadanlage ergänzt durch die Badeordnung für die Benutzung des Freibades im Stadtweiher Baumholder.

§ 2

Verhalten in der Sport- und Freizeitanlage Weiher

(1) Die Sportanlagen dürfen nur von Personen genutzt werden, die aufgrund des Benutzungsplanes oder besonderer Erlaubnis der Stadt Baumholder hierzu berechtigt sind.

(2) Die Freizeitanlage kann grundsätzlich von jedermann benutzt werden, sofern sie nicht vorübergehend aus besonderem Anlass geschlossen wird.

(3) Personen mit meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten ist der Zutritt untersagt.

- (4) Der Zutritt zu den Anlagen kann solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des ordnungsgemäßen Aufenthaltes in den Anlagen erwarten lässt.

§ 3

Verhalten in der Sport- und Freizeitanlage Weiher

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung in den Anlagen und des Weiherufers ist untersagt und verpflichtet den Verursacher zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.
- (3) Fahrzeuge sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Das Nähere ergibt sich aus der gesamten Verkehrsregelung in der Sport- und Freizeitanlage.
- (4) Das Abbrennen von Feuern und das Grillen außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen (Grillhütten im Stadion und am Weiher) ist verboten.
- (5) Das Baden im Weiher ist nur in dem Teil erlaubt, der zum Baden abgegrenzt ist. Der Einstieg in den Weiher ist nur von der Freibadanlage aus gestattet.
- (6) Die Benutzung des Weihers mit Booten, Surfbrettern und sonstigen Wasserfahrzeugen ist verboten. Die Stadt Baumholder kann Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 4

Führen von Hunden

Es ist untersagt, Hunde im Weiher baden zu lassen. Die Stadt Baumholder kann Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 5

Füttern von Wasservögeln, Tauben und Fischen

Das Füttern von Wasservögeln, Tauben und Fischen im Bereich der „Sport- und Freizeitanlage Weiher“ ist verboten. Die Stadt Baumholder kann Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 6

Aufsicht

- (1) Das von der Stadt Baumholder beauftragte Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung in der „Sport- und Freizeitanlage Weiher“ und für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Personal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Gäste belästigt oder

- c) trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen,

aus den Anlagen zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Den vorgenannten Personen kann der Zutritt zur „Sport- und Freizeitanlage Weiher“ zeitweise oder dauernd untersagt werden.

§ 7 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden nimmt das beauftragte Aufsichtspersonal der Stadt Baumholder entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder vorgebracht werden.

§ 8 Haftung

- (1) Das Betreten der „Sport- und Freizeitanlage Weiher“ sowie die Nutzung der dort angebotenen Leistungen geschehen auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden können, haftet die Stadt Baumholder nicht.
- (2) Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und Fundgegenständen wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die von Nutzern und Gästen der „Sport- und Freizeitanlage Weiher“ verursacht werden, haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Sport- und Freizeitanlage gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal oder im Fundbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 und § 3 die Sport- und Freizeitanlagen benutzt oder
2. den Verboten in § 4 und § 5 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 24 Abs. 5 Gemeindeverordnung (GemO) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427) findet Anwendung.

**§ 11
Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmittel zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (LVwVG).

**§ 12
Ausnahmen**

Diese Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb in der „Sport- und Freizeitanlage Weiher“. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von dieser Benutzungsverordnung von der Stadt Baumholder zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Benutzungsordnung bedarf.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der „Sport- und Freizeitanlage Weiher“ der Stadt Baumholder vom 24.09.1980 außer Kraft.

Baumholder, den 25. April 2013

gez. Peter Lang
Stadtbürgermeister

Flur 10

1

2

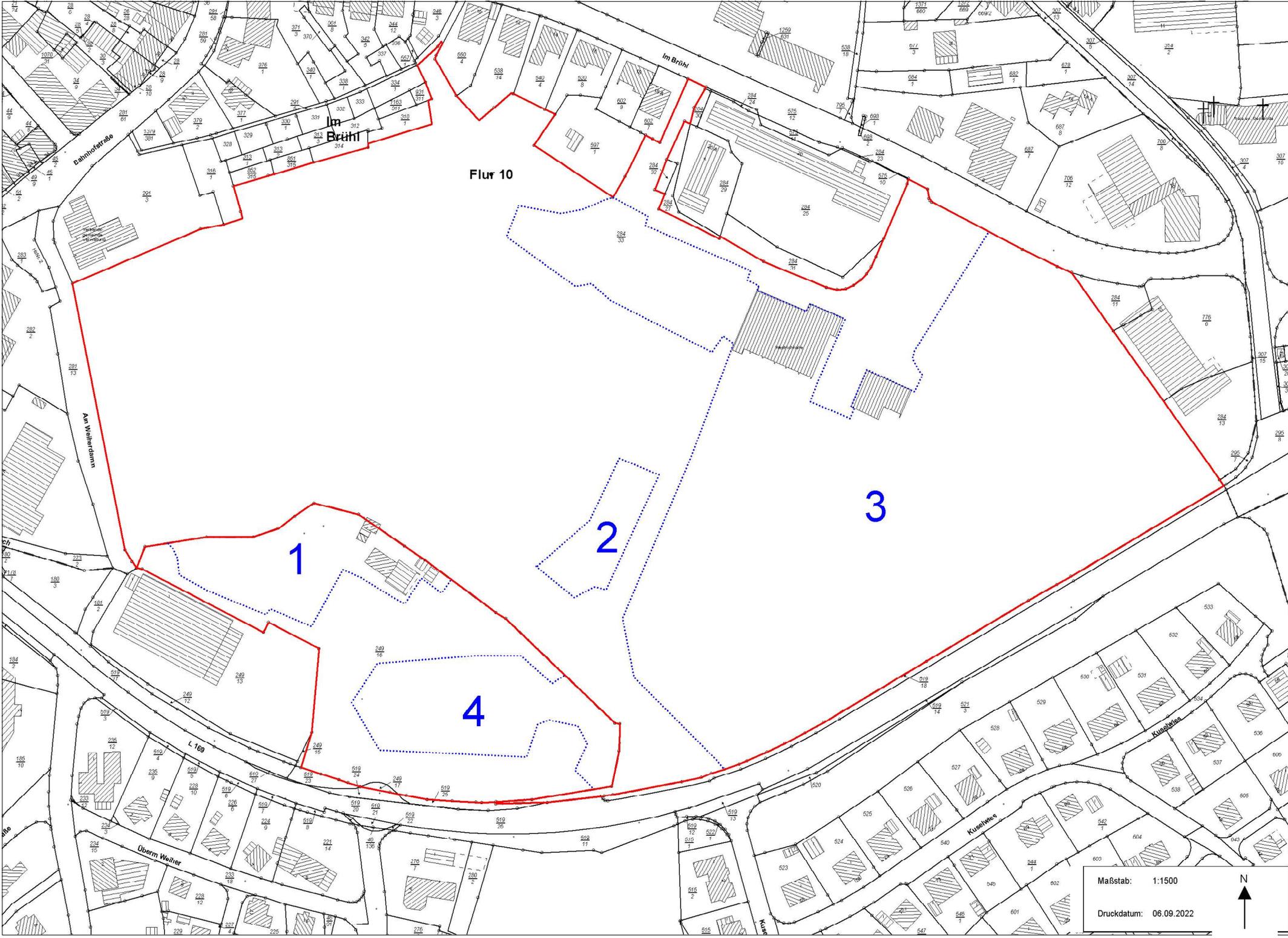
3

4

Maßstab: 1:1500

Druckdatum: 06.09.2022

N





Flur 10

1

2

3

4

Maßstab: 1:1500
Druckdatum: 06.09.2022

N
↑